

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 71/12 B

L 1 U 2433/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 1672/06 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Januar 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Klägerin arbeitet zwar zwei Fragen zu dem vorliegenden Rechtsstreit heraus. Sie legt aber nicht dar, dass diese im vorliegenden Rechtsstreit klärungsbedürftig und klärungsfähig sind. Von einer näheren Begründung des Beschlusses wird abgesehen, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

